

# Merkblatt zu den Besonderen Förderbestimmungen BV3 – Ökologischer Landbau, Zusatzförderung Wasserschutz

---

**Fördersatz:** 115,00 €/ha

**Gegenstand der Förderung:**

Es wird die Einführung oder Beibehaltung einer besonders Grundwasser schonenden Bewirtschaftung gefördert.

**Angebot: nur in Gebietskulisse**

**Für Anträge ab 2019** erfolgt eine Förderung nur, wenn mindestens 25 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes in der Zielkulisse der Wasserrahmenrichtlinie oder innerhalb von Trinkwassergewinnungsgebieten liegen. Die Alternative, dass 10 ha in der Kulisse ausreichen, gilt nur für Anträge bis 2018.

Dann können alle Flächen des Betriebes, die in Niedersachsen oder Bremen liegen, an der Maßnahme teilnehmen.

**Einzuhaltende Bedingungen:**

- **Der gesamte Betrieb muss ökologisch bewirtschaftet werden** [nach VO (EG) Nr. 834/2007].
- Das gesamtbetriebliche Aufkommen **tierischer Wirtschaftsdünger inkl. Gärreste pflanzlicher und tierischer Herkunft darf 80 kg Gesamtstickstoff pro Hektar nicht überschreiten.**
- Diese Auflage ist jährlich von der zertifizierenden Kontrollstelle des Betriebes zu bescheinigen und **bis zum 01.12. der Bewilligungsstelle vorzulegen.**
- Nach Leguminosen ist eine Folgefrucht (oder Zwischenfrucht) anzubauen, die über den Winter beibehalten wird. Der Umbruch von Beständen mit Leguminosenanteil darf frühestens vier Wochen vor Aussaat der Folgekultur erfolgen.
- **Die Förderflächen sind in der Zeit vom 01.05. bis 30.09. mindestens einmal zu nutzen.**
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster zu führen. Diese sind auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- Eine Übertragung der Verpflichtung ist nur zulässig, wenn der Übernehmer zum Zeitpunkt der Übertragung die Fördervoraussetzungen an die Gebietskulisse erfüllt.